



An die Vereine und alle Interessierte

Umweltschutz beim Schützenfest

Umweltgerechte Schützenfeste

Vielen Vereinen ist so etwas bereits passiert: In der Vorbereitungsphase, zu Beginn eines Festes oder sogar im Festverlauf melden sich Behörden und verlangen umweltgerechte Änderungen der organisatorischen Abläufe oder erteilen kurzfristig Umweltauflagen. Dies ist sehr ärgerlich, sind derartige Unannehmlichkeiten meistens auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Dies ist bei frühzeitiger Information oft unnötig.

Weitgehend unbekannt ist der „**Leitfaden zur umweltgerechten Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen**“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 17.12.2009.

Volksfeste und ähnliche Traditionsveranstaltungen sind im Brauchtum verankerte regional typische Feste, dazu zählen auch u. a. Schützenfeste. Große Volksfeste werden von vielen tausend Personen pro Tag besucht. Störungen der Anwohner bleiben dabei meist nicht aus. Allein die erhebliche Zahl der Besucher und der dadurch verursachte An- und Abreiseverkehr kann zu Lärmbelastungen führen. Hinzu kommen die Musik und die Durchsagen von Lautsprecheranlagen und Fahrgeschäften. Eine Interessenabwägung zwischen dem allgemeinen Interesse an der Durchführung und dem Besuch von Volksfesten oder ähnlichen Traditionsveranstaltungen auf der einen Seite und dem Ruhebedürfnis der Anwohner auf der anderen Seite ist häufig schwierig.

Dieser Leitfaden enthält Informationen zu den Kriterien, die bei dieser Interessensabwägung herangezogen werden können, und stellt die rechtlichen Grundlagen der Genehmigungsentscheidungen und technische Lärminderungsmaßnahmen dar, die in der Praxis eingesetzt und als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden: <http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/pdf/leitfadenskirmes.pdf>

Für Schützenfeste gelten in NRW eine Reihe gesetzlicher Vorgaben z. B. für das Vogelschießen. Hier nun eine Auswahl der entspr. gesetzlichen Hinweise:

- Bundesnaturschutzgesetz, Änderung vom 30.4.96 §§ 19c – 19f in Verbindung mit dem BlmschG , dem Baugesetzbuch im Sinne der E-PRTR-Verordnung der EU (EG) Nr. 166/2006
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 1. Nov. 2005 Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle (Munitionsreste, Blei, ...) vermieden werden oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Betreiber müssen nach § 6 dieser Pflicht nach Beendigung des Schießens nachzukommen.
- Zweiter Teil §§ 4ff in Verbindung mit Nr. 10.18 des Anhangs zur 4. BimSchV Vierte VO zum BimSchG v. 3. Aug. 2001
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG v. 7. März 1998
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV v. 12. Juli 199 inkl. mehrerer VVO zu diesem Gesetz
- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfälle – Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 1995)
- Richtlinien für die Planung, die Errichtung und das Betreiben von Schießständen“, herausgegeben vom Deutschen Schützenbund e.V. Wiesbaden, Ausgabe August 95, Stand Januar 2000
- In NRW zusätzlich: NRW-Vollzugshilfe zur Gefährdungsabschätzung Boden-Grundwasser“
- Haftung für Umweltschäden Umweltschadengesetz USchadG vom 10.05.2007 § 2 Abs. 2c, Abs. 9, § 7 und 8,

Westfälischer Schützenbund 1861 e.V.

Fachverband für sportliches Schießen, Schützenbrauchtum und Tradition



Auch bei den einzelnen Genehmigungsbehörden (i.d.R. die Kommunen oder Kreise) gibt es eine Vielzahl von Verordnungen, Erlassen, Verfügungen und Satzungshinweise welche zu diesem Thema greifen. Wichtig ist immer das entspr. Gespräch mit den Verantwortlichen um dieses Problem einvernehmlich zu regeln.

Bei vielen Schützenfesten tritt der Verein nicht nur als Veranstalter auf, er ist gleichzeitig auch Betreiber z. B. von Imbissständen. Hier gilt auch für die Vereine die 5. Novelle der Verpackungsverordnung (seit 01.01.2009 in Kraft) z.B beim Verkauf von Würstchen auf einem Pappteller im Schützenhaus. Die Sachlage sieht in diesem Fall vor, dass man als "In-Verkehr-Bringer" eine Lizenz mit einem Teilnehmer des dualen Systems erwerben muss. Allerdings sind diese Regelungen für den gewerbliche Bereich bestimmt (Gastronomie, ...). Hiervon ausgenommen sind nach der z. Zt. in der Erarbeitung befindlichen Handreichungen der LAG Abfall aber gemeinnützige Organisationen. Übersteige allerdings der Umsatz in diesem Segment die steuerrechtliche Grenze des wirtschaftlichen Eigenbetriebes, so gilt die Verordnung wieder.

Weitere Informationen gibt es unter

<https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/verpack/index.jsp>

Arnold Kottenstedde

Umweltbeauftragter des WSB

umwelt@wsb-office.de